

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zur Änderung des Übereinkommens vom 3. April 2001

zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

A. Problem und Ziel

Die Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) hat unter Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland den Wechsel des Sitzes der Organisation von Paris nach Dijon beschlossen. Die Änderung tritt nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (BGBl. 2002 II S. 2733) in Kraft, nachdem zwei Drittel plus eines der Mitglieder die Änderung nach dem jeweils maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren umgesetzt und die Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Übereinkommens hinterlegt haben. Für die Bundesrepublik Deutschland soll der Verlegung des Sitzes der O.I.V. völkerrechtlich durch Ratifikation zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Verordnung werden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen. Die Änderung soll in der Bundesrepublik Deutschland mit der vorliegenden Verordnung innerstaatlich umgesetzt und im Anschluss an die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt durch Hinterlegung einer entsprechenden Annahmearkunde des Bundespräsidenten ratifiziert werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24. 05. 24

AV

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zur Änderung des Übereinkommens vom 3. April 2001
zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur
Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Olaf Scholz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

Vom

Auf Grund des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiung der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die von der Generalversammlung in Dijon (Frankreich) am 21. Mai 2022 durch Beschluss angenommene Änderung des Artikels 3 Absatz 6 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (BGBl. 2002 II S. 2733, 2734) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 7 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Die Bundesministerin des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Verordnung ist es, die Verlegung des Sitzes der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) von Paris (Frankreich) nach Dijon (Frankreich) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen. Bisher sieht Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vor, dass der Sitz der O.I.V. in Paris ist. Den Sitzwechsel zugunsten von Dijon hat die Generalversammlung der O.I.V. als deren oberstes Entscheidungsgremium unter Zustimmung der Bundesregierung bereits beschlossen. Voraussetzung des Inkrafttretens ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 7 des Übereinkommens die Ratifikation des Beschlusses durch die Mitgliedstaaten der O.I.V., nachdem die jeweiligen innerstaatlichen Verfahren durchgeführt werden. Für die Bundesrepublik Deutschland soll dies mit vorliegender Verordnung und anschließender Hinterlegung einer entsprechenden Annahmearkunde des Bundespräsidenten bei der Französischen Regierung in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Übereinkommens erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des Beschlusses der Generalversammlung der O.I.V. zur Änderung des Artikels 3 Absatz 6 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Ermächtigungsgrundlage ist Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiung der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

Die Zustimmung des Bundesrats ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) (BGBl. 2002 II S. 2733) verwiesen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einzige Regelungsfolge ist, dass die Verlegung des Sitzes der O.I.V. von Paris nach Dijon für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt wird. Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine zusätzlichen Kosten; insbesondere erhöht sich der Jahresbeitrag dadurch nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Wirksamkeit der Verordnung wird an die Wirksamkeit des zugrundeliegenden Übereinkommens geknüpft.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden. Die Möglichkeit, die innerstaatliche Wirksamkeit der Änderung des Übereinkommens statt im Gesetzeswege über eine vertragsbezogene Verordnung vorzunehmen, ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. 1954 II S. 639, nachfolgend: UNSOrgVorRAbkG), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

Die Verordnung bedarf nach Artikel 3 UNSOrgVorRAbkG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 7 des Übereinkommens treten Änderungen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden durch insgesamt zwei Drittel plus eines der Mitglieder in Kraft.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem die Verordnung nach Absatz 1 in Kraft tritt, und der Zeitpunkt, in dem die Verordnung nach Absatz 2 außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit Kosten belastet. Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung wurde auch im Hinblick auf die Managementregeln und die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung geprüft.

Änderungsprotokoll
zum Übereinkommen vom 3. April 2001
zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein
in Bezug auf den Ort des Sitzes

Protocole d'amendement
à l'accord Accord du 3 avril 2001
portant création de l'Organisation Internationale de la Vigne et du Vin
relatif à la localisation du siège

(Übersetzung)

L'Assemblée générale du 21 mai 2022,

Considérant sa décision du 25 octobre 2021 relative au transfert du siège de l'O.I.V. à Dijon (France) ;

Vu l'article 3.6 de l'Accord du 3 avril 2001 portant création de l'O.I.V. (ci-après « l'Accord »),

Vu la procédure d'amendement prévue à l'article 9.1 de l'Accord,

Adopte par consensus le protocole d'amendement suivant :

Article 1

L'article 3.6 de l'Accord est modifié comme suit :

« Le siège de l'Organisation est à Dijon (France) »

Article 2

Le présent Protocole entre en vigueur le trentième jour après le dépôt de l'instrument d'acceptation, d'approbation, de ratification ou d'adhésion, portant leur total à deux tiers plus un des Etats membres de l'Organisation.

Le Gouvernement de la République française est dépositaire du présent Protocole, dont les trois versions en langues française, espagnole et anglaise font également foi.

Die Generalversammlung vom 21. Mai 2022,

in Anbetracht ihres Beschlusses vom 25. Oktober 2021 über die Verlegung des Sitzes der O.I.V. nach Dijon (Frankreich),

gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der O.I.V. (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet),

gestützt auf das Änderungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens,

nimmt im Konsens das folgende Änderungsprotokoll an:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Der Sitz der Organisation ist Dijon (Frankreich).“

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch insgesamt zwei Drittel plus einen der Mitgliedstaaten der Organisation in Kraft.

Die Regierung der Französischen Republik ist Verwahrer dieses Protokolls, dessen französischer, spanischer und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift**I. Allgemeines**

1. Das Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) wurde am 2. Juli 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. In Folge dessen wurde es durch die Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) vom 21. Oktober 2002 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.
2. Mit dem Übereinkommen wurde die O.I.V. als Nachfolgeorganisation des Internationalen Amtes für Rebe und Wein gegründet.
3. Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der O.I.V. ist wegen der wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Bedeutung des Weinbaus, der Weinerzeugung, des Handels und des Verbrauchs in Deutschland erforderlich.

4. Die O.I.V. verlegt ihren Sitz von Paris (Frankreich) nach Dijon (Frankreich). Der Sitz ist in dem Übereinkommen festgeschrieben, sodass für die Sitzverlegung eine Änderung des Übereinkommens erforderlich ist.

II. Besonderes**Artikel 1**

Artikel 1 enthält die Bestimmung über die Änderung des Artikels 3 Absatz 6 des Übereinkommens. Mit der Änderung ist der Sitz der Internationalen Organisation für Rebe und Wein nunmehr Dijon (Frankreich) statt Paris (Frankreich).

Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung. Darüber hinaus bestimmt er die Regierung der Französischen Republik zum Verwahrer des Änderungsprotokolls und normiert die Verbindlichkeit der französischen, spanischen und englischen Sprachfassung.